

10. Résumé

»Wer am **Ende** ist, kann von vorn anfangen.
Denn das Ende ist der **Anfang** von der
anderen Seite.«
Karl Valentin (1882–1948)

In diesem Kapitel werden die eingangs aufgestellten Thesen und Forschungsfragen noch einmal aufgegriffen. Vor dem Hintergrund der gewonnenen Erkenntnisse aus Theorie und Empirie werden die Thesen überprüft und verifiziert oder falsifiziert. Weiters werden die Forschungsfragen beantwortet und diskutiert sowie der innovative Charakter des Erkenntniszuwachses gekennzeichnet. Im anschließenden Ausblick werden Überlegungen zu Anknüpfungspunkten für Lehre, Forschung, Transfer und sozialarbeiterische Praxis angestellt.

10.1 Überprüfung der Thesen

Auf Basis der beruflichen Tätigkeit der Autorin in Lehre und Forschung am Studiengang Soziale Arbeit und dem damit verbundenen eingangs erläuterten Erkenntnisinteresse der vorliegenden Arbeit (vgl. Abschnitt 1.2) wurden fünf Thesen zur Menschenrechtsbildung aufgestellt (vgl. Abschnitt 2.1), die entlang der gewonnenen Erkenntnisse überprüft werden.

- a) These 1: Menschenrechtsspezifische Lehrveranstaltungen werden zwar in allen Curricula angeboten, divergieren jedoch hinsichtlich Inhalts, Ausmaßes und Gestaltung.

Mittels der Resultate aus der Curricula-Analyse kann diese These bestätigt werden. In allen Curricula der berufsbegleitenden Studiengänge *Soziale Arbeit* sind als menschenrechtsspezifisch identifizierte Lehrveranstaltungen implementiert. Die Anzahl diesbezüglicher Lehrveranstaltungen divergiert jedoch in den Studienplänen (*Curricula*) der jeweiligen Ausbildungsstandorte. Ebenso unterscheiden sich das Ausmaß in Form von ECTS und die Akzentuierung menschenrechtsspezifischer

und menschenrechtsrelevanter Inhalte (vgl. Abschnitt 8.1.3). In Hinblick auf die Gestaltung geht aus der Analyse der Interviews mit den Dozent*innen menschenrechtsspezifischer Lehrveranstaltungen hervor, dass es sowohl inhaltliche und didaktische Gemeinsamkeiten als auch Divergenzen gibt (vgl. Abschnitt 8.3.3).

- b) These 2: Das Professionsverständnis von Sozialer Arbeit als eine Menschenrechtsprofession wird im Fachdiskurs kontrovers behandelt, von Studierenden und Lehrenden jedoch überwiegend geteilt. Dennoch bleiben fachliche Argumentationen eines derartigen Verständnisses, insbesondere bei Studierenden, sehr vage und undifferenziert.

Eine kontroverse Behandlung des Professionsverständnisses kann nicht vollumfänglich bestätigt werden, da durch die vorliegende Auseinandersetzung mit dem Fachdiskurs erkennbar wurde, dass sich die Kritik an dem Verständnis von Sozialer Arbeit als Menschenrechtsprofession nicht gegen die Auffassung selbst richtet, sondern von weiteren Perspektiven auf dessen Begründbarkeit gekennzeichnet ist (vgl. Abschnitt 6.2.2 und 6.3). Bestätigt werden kann, dass der überwiegende Teil von Studierenden und Lehrenden dieses Professionsverständnis teilt (vgl. Abschnitt 8.2.3 und 8.3.3). In Hinblick auf die fachliche Argumentation konnte durch die Analyse der studentischen Papers gezeigt werden, dass diese nicht im Gesamten vage und undifferenziert bleiben, sondern überwiegend auf theoretische als auf praktische Bezüge rekurrieren und sich am wenigsten häufig auf die Menschenwürde und konkrete Menschenrechte beziehen (vgl. Abschnitt 8.2.3, vgl. Abb. 28).

- c) These 3: Einer menschenrechtsorientierten Praxis geht ein verstandenes und verinnerlichtes Professionsverständnis von Sozialer Arbeit als eine Menschenrechtsprofession voraus. Um diese Voraussetzung zu schaffen, müssen in der Ausbildung von Sozialarbeiter*innen Bildungsprozesse, insbesondere Identitäts- und Kompetenzentwicklungsprozesse fokussiert werden.

Mittels der theoretischen Auseinandersetzung konnte zwar gezeigt werden, dass nach wie vor ein großes Forschungsdesiderat zum Verhältnis von Ausbildung und Professionalitätsentwicklung sowie Gestaltungsoptionen von identitätsstiftenden Bildungsprozessen besteht. Dennoch trifft die These auf ein ermitteltes geteiltes Bekenntnis der Fach-Community zur Notwendigkeit der Anregung von identitätsstiftenden Aneignungs-, Lern-, Sozialisations- und Selbstbildungsprozessen. In Anbetracht der vier bildungsrelevanten Elemente hochschulischer Bildung scheint es realistisch, dass durch (1) Einbindung menschenrechtsspezifischer Inhalte in das (Fach-)Wissen, durch (2) Förderung der Entwicklung einer ethischen Kompetenz sowie durch eine (3) reflexive Auseinandersetzung mit der professionellen humanistisch geprägten Haltung, eine menschenrechtsorientierte professionelle Identität entstehen kann.

tät entwickelt bzw. konsolidiert werden kann (vgl. Abschnitt 4.2.2). Darauf deuten auch die analysierten Einschätzungen der befragten Dozent*innen, insbesondere zu Umsetzungsvoraussetzungen der Menschenrechtsorientierung in die Praxis sowie zur professionellen Identitätsentwicklung hin (vgl. Abschnitt 8.3.3).

- d) These 4: Eine menschenrechtsspezifische Lehrveranstaltung am Studiengang Soziale Arbeit, die auf die Befähigung zur Umsetzung der Menschenrechtsorientierung in die Praxis abzielt, soll systematisch entlang gegenwärtiger Methoden und Ziele der MRB konzipiert werden und ein Hauptaugenmerk auf die Herausbildung einer ethischen Urteils-, Argumentations- und Handlungskompetenz legen. Hierbei können entwicklungspsychologische Theorien zur Moralentwicklung für die MRB für Sozialarbeiter*innen nutzbar gemacht werden.

Zunächst konnte gezeigt werden, dass die Vereinten Nationen, wie auch Wissenschaftler*innen, in Sozialarbeiter*innen eine Berufsgruppe erkennen, die in ihrer Praxis menschenrechtsrelevante Tätigkeiten ausüben und insbesondere deshalb bereits in ihrer Ausbildung eine spezifische Menschenrechtsbildung erhalten sollen (vgl. Abschnitt 3.2.2). Weiters konnte erörtert werden, dass der transformative Bildungsansatz der Menschenrechtsbildung als methodischer Zugang gewertet werden kann, Professionist*innen zu einer Menschenrechtsorientierung in ihrem beruflichen Handeln zu befähigen, weshalb die These in Hinblick auf das Erfordernis einer systematischen Ausrichtung der Menschenrechtsbildung, an gegenwärtige Methoden und Ziele bestätigt werden kann (vgl. Abschnitt 5.3.1). Ferner kann sowohl mittels Erkenntnissen aus der theoretischen Auseinandersetzung als auch mittels Ergebnissen aus der Analyse der Expert*innen-Interviews bestätigt werden, dass ein Fokus auf die Herausbildung einer ethischen Kompetenz für die Ausübung einer menschenrechtsorientierten Praxis, insbesondere in konfliktierenden Situationen, unverzichtbar ist (vgl. Abschnitt 7.3.1 und 8.3.3). Es kann zumindest theoretisch bestätigt werden, dass entwicklungspsychologische Theorien zur Moralentwicklung für die Menschenrechtsbildung von angehenden Sozialarbeiter*innen in zweifacher Hinsicht nutzbar gemacht werden können: einerseits um die persönliche Moral vor einem theoretisch fundierten Hintergrund zu reflektieren und andererseits, um ein Verständnis bzw. Bewusstsein über Moralauffassungen von Adressat*innen der Sozialen Arbeit zu erlangen (vgl. Abschnitt 7.2.1).

- e) These 5: Standards zur MRB auf Basis konsensualen kollegialen Austausches gibt es für die Ausbildung von Sozialarbeiter*innen an Österreichs Fachhochschulen nicht. Dennoch existieren eine hohe Expertise und ein Interesse an der Entwicklung derartiger Standards unter den Lehrenden und wird allgemein ein Bedarf daran erkannt.

Mittels der Ergebnisse aus den Expert*innen-Interviews kann bestätigt werden, dass auf keine Standards zur Menschenrechtsbildung auf Basis konsensualen kollegialen Austausches zurückgegriffen wird. Widerlegt werden muss, dass ein allgemeines Interesse an der Entwicklung derartiger Standards unter den Lehrenden besteht. Vielmehr gibt es sehr diverse Einschätzungen zum Bedarf inhaltlicher Standards. Hinsichtlich der diesbezüglichen Expertise konnten keine belastbaren Erkenntnisse erzielt werden (vgl. Abschnitt 8.3.3)

10.2 Beantwortung der Forschungsfragen

Dem Erkenntnisinteresse bzw. Forschungsziel dieses Beitrages will durch die Beantwortung der zugrunde gelegten Forschungsfragen Rechnung getragen werden. Dabei handelt es sich einerseits um das Bemühen, den Diskurs zu den Menschenrechten und dem Professionsverständnis in der Sozialen Arbeit in die Praxis der berufsbegleitenden Studiengänge *Soziale Arbeit* zu holen, weiters um eine kritische Analyse der gegenwärtigen Menschenrechtsbildung für angehende Sozialarbeiter*innen angesichts des neuen Bildungsparadigmas von Global Citizenship Education und andererseits, um einen Beitrag zur Professionalisierung und Förderung sozialökologischer Transformationsprozesse (vgl. Abschnitt 1.2. und 2.1).

- a) Frage 1: Wie ist gegenwärtig die Menschenrechtsbildung (MRB) an den berufsbegleitenden Studiengängen der Sozialen Arbeit an Fachhochschulen in Österreich, in Form von menschenrechtsspezifischen Lehrveranstaltungen hinsichtlich des Inhalts, Ausmaßes und der Gestaltung implementiert? Welche Konzepte der MRB und/oder theoretische Modelle und Theorien werden den Lehrveranstaltungen zugrunde gelegt?

Die empirische Untersuchung hat ergeben, dass in den berufsbegleitenden Studiengängen *Soziale Arbeit* an Österreichs Fachhochschulen im Durchschnitt 6,8 ECTS von insgesamt 180 ECTS eines Curriculums – das entspricht durchschnittlich 3,7 % der gesamten Ausbildung von Sozialarbeiter*innen – menschenrechtsspezifischen Inhalten gewidmet werden. Belegt werden kann, dass das Ausmaß menschenrechtsspezifischer Lehrveranstaltungen, gewichtet nach ECTS, an den Fachhochschul-Standorten divergiert. Die allgemeinen Beschreibungen (*general descriptions*) der Studiengänge heben die enge Verschränkung von Sozialer Arbeit und den Menschenrechten nicht heraus. Die Studienpläne (*Curricula*) in Kärnten, Vorarlberg und Salzburg verfügen über die höchste Anzahl an als menschenrechtsspezifisch identifizierten Lehrveranstaltungen. Das Schlusslicht bildet der Studiengang an der Fachhochschule Oberösterreich (vgl. Abschnitt 8.1.3). Durch die Befragung von insgesamt fünf Dozent*innen menschenrechtsspezifischer Lehrveranstaltungen